

Entwurf 19.04.2012

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Formatiert: Schriftart: Kursiv, Deutsch
(Österreich)

SATZUNG

der

AMAG Austria Metall AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet AMAG Austria Metall AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ranshofen, politische Gemeinde Braunau am Inn.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) die Beteiligung an Unternehmen aller Art sowie die geschäftsführende Verwaltung und Leitung dieser Unternehmen;
 - b) die Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft, wobei sich der Unternehmensgegenstand der Konzern- und Beteiligungsgesellschaften insbesondere auf die Gewinnung, Erzeugung, Be- und Verarbeitung von sowie auf den Handel mit metallurgischen und chemischen Produkten, Kunststoffen und Verbundwerkstoffen, Roh- und Hilfsmaterialien, den Betrieb von Elektrizitätswerken, die Planung, Entwicklung, Herstellung, Errichtung und Reparatur von Industrieanlagen und Teilbereichen davon, die Datenermittlung und Informationsverarbeitung, Finanzmanagement, sowie auf kaufmännische, technische und organisatorische Dienstleistungen und Planungs- und Beratungsleistungen bezieht;
 - c) die zukünftige Gesamtleitung des AMAG-Konzerns sowie die Konzernkoordination, insbesondere hinsichtlich der strategischen Unternehmensplanung, der Beteiligungspolitik, des Personal- und Rechtswesen, des Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesens, des Controllings, des Cashout-Managements, des Metallmanagements, der Forschungs- und Entwicklung und der Öffentlichkeitsarbeit; der Investitionspolitik;

Gelöscht: 4

Gelöscht: 1

- d) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art.
- (2) Die Gesellschaft ist darüber hinaus zur automationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Erbringung von mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und zur Ausübung aller für diese Zwecke notwendigen und nützlichen Geschäftstätigkeiten berechtigt, mit Ausnahme von Bankgeschäften und Wertpapierdienstleistungen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, auch an anderen Orten im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Veröffentlichungen der Gesellschaft und Kommunikation

- (1) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, sofern auf Grund des Gesetzes zwingend erforderlich, im Amtsblatt der "Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.
- (2) Soweit das Gesetz nicht zwingend die Schriftform vorschreibt, sind Beschlussvorschläge, Begründungen und sonstige Erklärungen an die Gesellschaft in Textform ausschließlich an die auf der Internetseite der Gesellschaft unter "Investor Relations" bekannt gegebene Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten. Die Erklärung hat in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise, die Person des Erklärenden zu nennen und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, zB durch Hinzufügen des Namens, erkennbar gemacht zu werden.
- (3) Beschlussvorschläge, Begründungen, Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und sonstige Mitteilungen an die Gesellschaft sind jedenfalls in deutscher Sprache zu übermitteln. Die deutsche Fassung ist stets maßgeblich; die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung fremdsprachiger Fassungen mit der deutschen Fassung zu prüfen.
- (4) Depotbestätigungen werden ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Depotbestätigungen zu überprüfen.

Gelöscht: 4

Gelöscht: 1

II. KAPITAL DER GESELLSCHAFT

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.264.000 (Euro fünfunddreißig Millionen zweihundertvierundsechzigtausend) und ist zerlegt in 35.264.000 (fünfunddreißig Millionen zweihundertvierundsechzigtausend) auf Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Im Falle einer Kapitalerhöhung haben die Aktien ebenfalls auf Inhaber zu lauten.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden, Sammelurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine werden vom Vorstand festgesetzt. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen, Dividenden- und Erneuerungsscheine sowie Wandelschuldverschreibungen. Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- (4) Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 (fünfzehn Millionen) auf Inhaber lautende Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen, auch unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechts, gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (genehmigtes Kapital). Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 15.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptver-

Gelöscht: , sofern im Kapitalerhöhungsbeschluss keine abweichende Festsetzung erfolgt

Gelöscht: Bis zur Ausgabe der Aktien werden Zwischenscheine von der Gesellschaft ausgestellt.

Gelöscht: Zwischenscheine,

Gelöscht: 4

Gelöscht: 1

sammlung vom 21. März 2011 ermächtigt wurde, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre sowie der Zeichner der Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden und eines allfälligen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft – auch unter Einbindung sachverständiger Dritter – in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapital liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind in gleichem Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- (7) Die Summe der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen aktuell oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und die Anzahl der aus dem genehmigten Kapital auszugebenden Aktien darf 15.000.000 Stück nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach Absatz 5 und 6), wobei das Bezugs- und/oder Umtauschrecht der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen jedenfalls gewahrt sein muss.

III. GESELLSCHAFTSORGANE

A. VORSTAND

§ 5 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Personen.
- (2) Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird, sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 7 Vorstandsbeschlüsse, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Diese Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regeln und über Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die – zusätzlich zu den im § 95 Abs 5 AktG angeführten Geschäften und Maßnahmen – der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat hat in den Fällen des § 95 Abs 5 Z 4, 5 und 6 AktG Betragsgrenzen festzusetzen, bis zu welchen seine Zustimmung nicht einzuholen ist. In den Fällen des § 95 Abs 5 Z 1 und 2 AktG ist er zur Festsetzung von Betragsgrenzen berechtigt.

§ 8 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- (2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (3) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
- (4) Ferner hat der Vorstand Bericht über alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten, sofern der Aufsichtsrat dies verlangt.

Gelöscht: 4

Gelöscht: 1

B. AUFSICHTSRAT

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt wurden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen für den restlichen Zeitraum der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter oder dem Vorstand abzugeben.
- (6) Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt § 87 Abs 9 AktG.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheidet.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Gelöscht: 4

Gelöscht: 1

- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können wiedergewählt werden.
- (4) Wenn der Stellvertreter den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter abgegeben.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief, Telefax, per E-Mail oder durch Boten unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratsitzung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.
- (3) Die Einberufung kann im Auftrag des Vorsitzenden auch durch den Vorstand erfolgen. Eine derartige Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie die Einberufung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Aufsichtsratsitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung (Dirimierungsrecht).
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen sowie sein Stimmrecht schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ausüben. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung im Sinne des § 11(4) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Gelöscht: 4

Gelöscht: 1

- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (durch Brief oder per Telefax oder per E-Mail, fernmündlich) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung an den Stellvertreter innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des § 11(5) entsprechend. Vertretung im Sinne des § 11(6) ist in diesem Fall nicht zulässig.
- (9) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt, der auch eigene Geschäftsordnungen beschließen kann. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtaufichtsrat vorsehen.
- (2) Hinsichtlich der Zusammensetzung, der Einberufung, der Teilnahmeberechtigung, der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und der Niederschrift sind, so fern der Aufsichtsrat nicht anders beschließt, die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass ein Ausschuss auch aus nur zwei Mitgliedern bestehen kann.
- (3) Der Aufsichtsrat hat ein Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs 4a AktG einzurichten.

§ 13 Aufwandsentschädigung

- (1) Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld.
- (2) Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

- (3) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.

C. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14 Einberufung, Ort

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Einberufung ist gemäß § 3 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung.
- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege der Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und/oder der Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG) teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.
- (4) Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer Landeshauptstadt Österreichs abgehalten.

§ 15 Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Aktienbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, kann jeder Aktionär eine natürliche oder juristische Person als Vertreter bestellen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen, der Gesellschaft nach § 3(2) zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Die

Gelöscht: bei Inhaberaktien

Gelöscht: , bei Zwischenscheinen nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils

Gelöscht: Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt

Gelöscht: f

Gelöscht: <#>Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Für den Inhalt der Bestätigung gilt § 10a Abs 2 AktG sinngemäß mit Ausnahme der Nummer des Depots.¶
<#>Sind Zwischenscheine oder Namensaktien ausgegeben, so sind die am Nachweisstichtag im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre teilnahmeberechtigt, wenn sie sich nicht später als drei Werktage vor der Hauptversammlung bei der in der Einberufung mitgeteilten Adresse anmelden, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.¶

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Gelöscht: 4

Gelöscht: 1

Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

(4) Für die Fernteilnahme und Fernabstimmung (§ 14(3)) kann in der Einberufung eine gesonderte Anmeldung verlangt werden, wobei für das Ende der Anmeldefrist auch ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden kann.

(5) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können an der Hauptversammlung im Wege einer optischen und/oder akustischen Zweiwegverbindung teilnehmen.

§ 16 Stimmrecht in der Hauptversammlung und Beschlüsse

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. In Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist beschließt sie mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (3) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung, Übertragungen

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Fehlen beide, so hat zunächst der beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung und der Redner sowie für jeden Tagesordnungspunkt die Form und Reihenfolge der Abstimmung über die Beschlusanträge sowie das Verfahren zur Stimmenauszählung soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt.
- (3) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und/oder Bild öffentlich übertragen und im Internet zum Abruf bereit gehalten werden.
- (4) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Gelöscht: 4

Gelöscht: 1

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 18 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 19 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Corporate Governance Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat auch einen Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß Abs 1 innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Verteilung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Wahl der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 20 Gewinnverteilung

- (1) Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre im Verhältnis der auf die Aktien eingezahlten Einlagen verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahrs geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe

Gelöscht: 4

Gelöscht: 1

neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.

- (3) Dividenden sind binnen 30 (dreißig) Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt.
- (4) Dividenden, die von den Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.

V. SONSTIGES

§ 21 Errichtungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Umwandlung bis zum Gesamtbetrag von EUR 8.000 selbst.